URNr. 2642 für 1997
Übertragung eines
Sondernutzungsrechts

Verhandelt
zu Düsseldorf, am 27. Juni 1997

Vor mir,

D I E T H E L M L I N D E R H A U S
Notar mit dem Amtssitz in Düsseldorf

erschienen:

1. **als Verkäufer:**
 Frau Hildegard Hedwig Walther geb. Zawadzki, Hausfrau, geb. am 27.11.1916, wohnhaft Augustastraße 34 in 40474 Düsseldorf,

 - nachstehend kurz "Verkäufer" genannt -,

2. **als Käufer:**
 die Eheleute, Herr Heinrich Lang, Kfz.-Elektriker, geb. am 28.07.1949, und Frau Karin Adelheid Anna Lang geb. Meier, kfm.-Angestellte, geb. am 17.11.1949, beide wohnhaft Augustastraße 36 in 40477 Düsseldorf,

 - nachstehend kurz "Käufer" genannt -

dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen ließen folgenden

Sondernutzungsrecht-Übertragungsvertrag

beurkunden und erklärten:

\KAUF\L304.TAT

1.

Der Verkäufer ist Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Düsseldorf von Pempelfort Blatt 8650 eingetragenen Miteigentumsanteils von 55,11/10.000 an dem Grundstück

Flur 2, Flurstück 502, Gebäude- und Freifläche,
Augustastraße 28-36,
6.790 m² groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum im Hause Augustastraße 34. Zu dieser Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. A 24 (örtliche Bezeichnung Nr. 9).

TE 133 → Blatt 8619 → Blatt 8605 → Blatt 8650

Teilungserklärung Blatt 8650 13 64
Änderungen m. " " 234 - 237 231
230 - 240
8619 73 - 74 74
8605 120 - 123 121

Die Käufer sind zu je 1/2 Anteil Eigentümer der im gleichen Objekt gelegenen Wohnung Nr. 104 des Aufteilungsplanes, verbunden mit einem 78,83/10.000 Miteigentumsanteil an Flur 2, Flurstück 502.

Der Verkäufer überträgt hiermit sein Sondernutzungsrecht an dem vorbezeichneten Abstellplatz A 24 dem dies annehmenden Käufer, als Ausfluß seines Miteigentums gemäß Zuweisung in der Gemeinschaftsordnung zum Zwecke des Abstellens von Fahrzeugen bestimmungsgemäß zu gebrauchen oder durch Dritte gebrauchen zu lassen.

2.

Der Kaufpreis für die Übertragung des Sondernutzungsrechtes beträgt DM 8.500,00 (i.W.: achttausendfünfhundert Deutsche Mark).

Er ist bis zum 10.7.97 zu zahlen.

Wegen der Kaufpreisverpflichtung unterwirft sich der Käufer dem Verkäufer gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Der Notar wird ermächtigt, jederzeit ohne besondere Nachweisung vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

3.

Die Instandhaltungspflichten übernimmt der Käufer mit der Verpflichtung, diese Obliegenheiten auch seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

Der Käufer ist Mieter des Platzes. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr gehen mit der Kaufpreiszahlung über.

Der Käufer ist bereits Eigentümer eines 78,83/10.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 502, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 104 bezeichneten Wohnung, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Düsseldorf von Pempelfort Blatt 8703.

Die Zuschreibung des übertragenen Sondernutzungsrechtes zur Wohnung Nr. 104 wird hiermit bewilligt und beantragt. B I A

5.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Hildegard Matthes

Karin Lang

Mönchengladbach, Notar

60

Für gleichlautende Ausfertigung:

Düsseldorf, den 07.07.1997



Notar

\REI\AUSGL.SCR